a) bei Anlagetapital durch den tatjächlichen Anichajs fungs- ober Herstellungspreis abzüglich der dem Alter und der hat für die Steuerpflichtigen den Borteil, daß fie nach Empfang Lebensdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutung (f. o.);

b) bei Betriebstapital (z. B. Waren, Erzeugnisse, Borrate) durch den tatfachlichen Anschaffungs- oder Berftellungs-

Der etwa höhere gemeine Wert am Bilangstichtag tann alfo nicht berücklichtigt werden. Im Buchhandel wird es daher wohl im allgemeinen bei den in der Bermögenssteuerbilang ausgewiesenen Werten sein Bewenden haben muffen, da die isolierte Bewertung nach dem individuellen Anschaffungs- oder Herstellungspreis zu große Schwierigkeiten machen wurde, ohne daß die Bermögensstenerwerte überschritten werden können.

2. Differenzierter find die Borichriften für die Friedens- und Inflationsbeschaffungen, die vor dem 1. Januar 1924 erfolgt find. hierfür gilt folgendes:

I. Unlagefapital:

a) Aufwertungsfähige Forderungen und Schulden find auf der Aftiv= und Paffivseite mit den nach dem Auswertungsgeset vom 16. Juli 1925 fich ergebenden Beträgen einzusegen, alfo regelmäßig mit 25% des Goldmartbetrages. Schwierigkeiten entstehen aber bei den einer individuellen Auswertung unterliegenden Ansprüchen (§ 63 Abs. 2 des Auswertungsgesetzes). Der Ansat des doppelten des normalen Auswertungshöchstsates wird sich unseres Erachtens meist rechtsertigen lassen.

b) Gebande find mit dem gemeinen Wert zu Beginn des Steuerabschnitts einzusetzen, also nicht etwa mit dem vielleicht höheren tatfächlichen Reubaupreise.

c) Majdrinen, Ginrichtungsgegenstände, unbebaute Grundstüde und sonstiges Anlagekapital dürfen nicht höher angesetzt werden als Bu bem um ein Drittel verminderten Betrag, der am 5 kg) bis 20 kg jur Beforberung gugelaffen, fo ift in ber Gebühren Stichtag der Goldmarkeröffnungsbilang für die Anichaffung oder Beritellung des Gegenstandes hatte aufgewendet werden muffen (fiftiver Anichaffungs = oder herstellungspreis, wie früher bei der Bermögenssteuer nach der 2. Steuernotverord= nung), abzüglich der dem Alter (nach dem Stande zu Beginn des Steuerabschnitts, also bis 1924, sodaß bei einer Anschaffung im Jahre 1919 5 Jahre Abnutungsbauer zu berücklichtigen sind) und der Lebensdauer (bei einer angenommenen Benutungsdauer von 10 Jahren jährlich 10%) entsprechenden Absehungen für Abnugung.

II. Betriebstabital:

a) Aufwertungsfähige Forderungen und Schulden f. o. I a.

b) Sonftige Gegenstände des umlaufenden Betriebstapitals, wie Warenvorrate ufm., find mit dem fiftiven Anschaffungs- oder Berftellungspreis zu Beginn des Steuerabichnitts, höchstens aber mit dem niedrigeren Bermogenssteuerwerte 1925 einzusegen. Für den Buchhandel wird aus den oben angegebenen Grunden in der Regel nur der letigenannte Wert in Frage fommen.

Die nach ben bargelegten Grundfagen berichtigte Goldmarteröffnungsbilang bow. Anfangs- Bermittlung von Berfrachtern in Aufpruch genommen wird. 3m bilang 1924/25 dient zugleich als Grundlage für die erften Falle gelten die Beltpostvereins-Bestimmungen, in allen fibrigen Schlugbilang 1924/25, indem die Anfangswerte nach dem Bringip ber Bilangfontinuität grundfäglich auch für die Schlugwerte maggebend find, wobei jedoch beim Anlagekapital die Beränderung durch Abjehungen für Abnuhung um ein weiteres Jahr ju berudfichtigen ift. Rein wertmäßige Beranderungen auf der Aftiv- ober Paffivseite ber Biland, mit anderen Worten nicht realifierte Ronjunttur-Gewinne ober -Berlufte, bleiben fomit außer Betracht.

Besonders sei noch auf die genaue Ausfüllung der im Erflärungsformular enthaltenen Kontrollfragen (S. 5/6) hingewiesen, die dem Steuerpflichtigen Beranlassung zu einer Rachprüfung geben follten, ob er allenthalben feinen ftenerlichen Berpilichtungen, insbesondere bezüglich des Steuerabzugs vom Rapitalertrag, richtig nachgefommen ift.

Die Steuererklärung erstredt fich auch auf die Chefrau (felbst bei Gntertrennung!) und die jum Haushalt gehörigen minderjährigen Kinder, soweit es sich nicht um selbständige Arbeitseinfommen dieser Berjonen handelt.

Die Beranlagung gur Gintommen- bzw. Körperichaftsiteuer des Steuerbeicheids die vierteljährlichen Borausgahlungen nicht mehr nach dem Umfat oder Bermögen, sondern in Sobe eines Biertels der festgesetzten Steuerschuld zu leisten haben. Die erft im nachsten Fruhjahr ju Beranlagenden muffen bis dabin meiter nach den Grundfäten der 2. Steuernotverordnung gahlen, werden also benachteiligt. Hoffentlich die lette fraffe Ungerechtigfeit des alten Notsteuersnitems!

Postpakete nach dem Auslande.

In der Rummer 39 der Bertehrsnachrichten für Poft und Telegraphie ift aus der Feder des Ministerialrats Plein, des Referenten im Reichspostminifterium für den Auslands-Patetvertehr, ein Auffas über Patete nach dem Ausland erichtenen, der von allgemeinem Intereffe tft.

Bom 1. Oftober ab find die Gebühren in Reichsmart, jum Teil herabgefest, berechnet, Schalterabfertigung und Patetbeforberung merden ichneller, Schadenversicherung nach jedem Land ift burchgeführt.

Die Deutsche Reichspoft gab am 1. Ottober eine nene Gebiihren tafel für Patete (täuflich bei R. v. Deder's Berlag, G. Schend, Berlin SB 19, Bernfalemer Str. 56) nach bem Austande beraus. Diefe Tafel ift einfach, überfichtlich und allumfaffend. Gie bietet ben Patetabsendern folgende Borteile, auf die namentlich die Gefcaftswelt hingewiesen sei:

1. Die Gebühren find in Reichsmart angegeben, nicht mehr in Goldfranten. Der Annahmebeamte fann alfo ichneller abfertigen, weil er den Goldfrankenbetrag nicht mehr in Reichsmark umgurechnen

bat (zulest 1 Franken = 0.83 Mark).

- 2. Abfender und Annahmebeamte haben nicht mehr gut unter icheiden zwischen Boftpateten und Poftfrachtstüden. Gind Patete im Gewichte von mehr als 10 kg (nad) ben nordischen Staaten mehr als tafel bei dem betreffenden Land die Gebühr für jedes Gewicht (meift Stufen gu 5 kg) gleich fertig errechnet. Der bisherige Tarif für Poits frachtstilde, ein mehr als 100 Geiten ftartes Buch, fällt weg und mit ihm die zeitraubenden Umftandlichkeiten, die nötig waren, um den Taxgrenzpunkt und die deutsche Entfernungsftufe gu ermitteln und um die fremden Gebühren nach den für jedes beteiligte Land ver schiedenen Gebührentafeln zu berechnen. Ein Baket 3. B., 15 20 kg schwer, nach Mailand koftet von jedem Ort in Deutschland aus 6.60 Mart, wie man schnell aus ber Gebührentafel ablefen faun, mahrend man bisher dafür berechnen mußte
 - a) die innere beutsche Gebiihr, steigend mit jedem Kilogramm und geftaffelt nach 3 Bonen,
 - b) die schweizerische Gebühr, gestaffelt nach 4 Bonen, c) die italienische Gebühr, gestaffelt nach 16 Bonen.
- 3. Die allgemeinen Bersendungsbedingungen (Gewährleiftung, Riederichlagen von Boll, Burudgieben ber Gendung, Aufichrifts änderung, Rachfragen, Unguftellbarfeit) find, soweit möglich, vereinheitlicht. Sie waren bisher verschieden für Patete bis 5 ober 10 kg des Beltpostvereins-Berkehrs, für Pakete nach folchen Bereinslandern, mit denen ein Condervertrag besteht, für schwerere Pafete, bie für Patete nach Richtvereinsländern und für Patete, bei benen bie Fällen die mit jedem Land ober Bermittler vereinbarten Bestimmungen, wobei auf Blinfche und Bedlirfniffe bes fremben Landes vielfach Rudficht genommen werden mußte. Ein großer Teil ber Berichiedenheiten ift nun beseitigt ober wird nach einigen Monaten beseitigt sein. Bo erhebliche Abweichungen noch bestehen, wird die Deutsche Reichspost bemüht sein, später bessere Bedingungen gu er reichen; 3. B. leiften die Bereinigten Staaten von Amerika und Mexiko trot mehrfach erhobener Borftellungen teine Gewähr für ben Berluft von Bafeten.

Für Sperrgut ift der Bufchlag allgemein auf 50% feftgefest, nicht mehr teilweife auf 100%.

^{*)} Körperschaften muffen vor allem noch beachten, daß bie Huliefichtsratsften er nicht mehr von den einzelnen Auffichtsratsmitgliedern erhoben wird, sondern im Rahmen der Körperschafts fteuer, fodag nach § 17 Biff. 4 KörpStis. bei Ermittelung bes Einkommens nicht abzugsfähig find Bergütungen jeder Art, die von Erwerbsgesellschaften an die zur Aberwachung ihrer Geschäftsführung verfaffungsmäßig bestellten Personen gewährt werben, auch soweit es fich um Berbungstoften handelt.